

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)
Vom

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW, S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes

(1) Die Straßenreinigung, der Winterdienst und der Fuhrpark der Stadt Wuppertal werden als ein organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Der Betrieb kann auch alle sonstigen, die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen.

(2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal“ (ESW).

§ 2

Zuständigkeit des Rates

(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Der Rat entscheidet weiterhin über:

- die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschl. evtl. Vertreter,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 3 **Betriebsausschuss**

- (1) Die Aufgabe des Betriebsausschusses kann von einem anderen Ratsausschuss wahrgenommen werden.
- (2) Wird ein eigener Betriebsausschuss gebildet, besteht aus 11 Mitgliedern. Zusätzlich kann der Rat der Stadt beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Werksausschuss in Anwendung der §§ 58 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 4 GO NRW bestellen.
- (3) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmung enthält.
- (4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 4 **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über
- den Abschluss von Verträgen im Wert von über 150.000 Euro,
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
 - Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000,00 EURO),
 - die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,
 - den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuß entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend der Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes (gem. § 11 Abs. 3)..

§ 5 **Oberbürgermeister, Beigeordneter**

- (1) Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor.

(2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.

(3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller MitarbeiterInnen des Betriebes.

(4) Der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.

(5) Der Leiter des Geschäftsbereichs Umwelt, Grünflächen und Bauen vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3, 5 und 7, § 11(5), § 12 und gemäß § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat ihn über die wichtigsten Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Er ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.

(6) Der Oberbürgermeister unterzeichnet gemeinsam mit der Betriebsleitung Verträge im Wert von über 150.000,00 EURO.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

(2) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter die Sitzungen des Betriebsausschusses vor.

(4) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt werden soll, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamtenrechtlichen Entscheidungen.

(5) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, wird einer von ihnen zum ersten Betriebsleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des ersten Betriebsleiters den Ausschlag.

§ 7 Vertretung nach außen

(1) In Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses unterliegen, wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal“ ohne Zusatz.

(3) Andere Dienstkräfte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 8 Wirtschaftsführung

(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.

(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

(4) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(5) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.

(6) Das Stammkapital des Betriebes ist 7.000.000,00 Euro.

§ 9 Grundsatz für die Auftragsvergabe

Der Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 25 GemHVO zu beachten.

§ 10 Bezug interner Dienstleistungen

Werden vom Betrieb externe Dienstleistungen benötigt, die von Umfang, Fristigkeit und Qualität von städt. Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter der Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Für den Betrieb wird vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, der Stellenübersicht und der 5-jährigen Finanzplanung, erstellt.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung auszustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer und dem Geschäftsbereichsleiter Umwelt, Grünflächen und Bauen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen
oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000,00 EURO. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt.
- (4) Ausgaben für sachlich eng zusammenhängende Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsplan gegenseitige Deckungsfähigkeit der Planansätze vorsehen, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.
- (5) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, 100.000,00 EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet

§ 12 Berichtspflichten

- (1) Der Jahresabschluss der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des

Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.

(3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsabschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.

(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung – dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.

§ 13

Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Betriebes werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 14

Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt Betriebssatzung ESW vom 20.05.1999, in der Fassung der 1. Änderung vom 09.11.2001, außer Kraft.